

P-A 9717/J - Anlage



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN  
Vienna | Austria

Wien, am 12.7.2016

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Technische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9717/J vom 30.06.2016 (XXV.GP) betreffend einseitiges Vorgehen gegen studentische Korporationen und Duldung von Gewalt an der TU Wien zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

*Frage 6:*

*Existiert tatsächlich die vom Sicherheitschef der TU ins Treffen geführte Weisung des Rektorats, farbentragenden Verbindungsstudenten den Aufenthalt auf universitärem Gelände zu untersagen?*

Das Rektorat der TU Wien hat weder dem „Sicherheitschef“ noch irgendeiner\_m Mitarbeiter\_in eine Weisung erteilt, farbentragenden Verbindungsstudenten den Aufenthalt auf universitärem Gelände zu untersagen. Auch gibt es keine andere – auf welchem Rechtsgrund auch immer – gestützte Anordnung. Klarstellend halten wir fest, dass die TU Wien Fachkräfte Sicherheitsservice<sup>1</sup> beschäftigt. Es handelt sich dabei um Sicherheitsfachkräfte der höchsten Sicherheitsservicestufe 3 (FSS3), die ua eine Ausbildung zum qualifizierten Supervisor absolvieren müssen und im Krisen- und Katastrophenmanagement geschult sind.

Die Fachkräfte Sicherheitsservice sind auf Grundlage der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien<sup>2</sup> angehalten, die Hausordnung der TU Wien umzusetzen, denn diese dient der Vorsorge der Sicherheit von Personen und Sachen sowie der Ordnung [...]<sup>3</sup>. Im Übrigen sind alle Richtlinien und Verordnungen des Rektorats auf der Website der TU Wien unter [http://www.tuwien.ac.at/dle/universitaetskanzlei/richtlinien\\_und\\_verordnungen/](http://www.tuwien.ac.at/dle/universitaetskanzlei/richtlinien_und_verordnungen/) für jedermann einsehbar.

---

<sup>1</sup> Sicherheitsordnung § 2 Abs 1.

<sup>2</sup> Hausordnung § 13 Abs 5.

<sup>3</sup> Hausordnung § 1 Abs 1 letzter Satz.

Zusammengefasst halten wir fest, dass keine schriftliche und mündliche Handlungsanweisungen an die Fachkräfte Sicherheitsservice gibt, Verbindungsstudenten - welcher Zugehörigkeit auch immer - grundlos den Zutritt zu verweigern bzw. von den Universitätsörtlichkeiten zu verweisen.

*Frage 7:*

*Wenn ja, wie wird diese diskriminierende Vorgangsweise begründet?*

Es gibt keine Weisung noch eine andere Art von Anordnung. Siehe Punkt 6.

*Frage 8:*

*Wenn nein, warum wurde seitens der TU-Sicherheitskräfte mit zweierlei Maß gemessen, sprich: warum wurden die farbentragenden Studenten des Platzes verwiesen, während die linken Agitatoren von der Wegweisung verschont blieben?*

Es ist unrichtig, dass die TU-Sicherheitsfachkräfte mit zweierlei Maß gemessen hätten. Schon allein aufgrund der Hausordnung sind die TU-Sicherheitsfachkräfte verpflichtet, deren Einhaltung durch alle Benutzer\_innen zu gewährleisten.<sup>4</sup>

Die Fachkräfte Sicherheitsservice haben am 22.6.2016 geschätzt 120 Personen, bestehend aus Korporationsstudenten und auch aus ua Studierenden der Fachschaft für Architektur, die sich im Innenhof 2 der TU Wien befanden, bei einer verbalen Auseinandersetzung angetroffen. Die Fachkräfte Sicherheitsservice haben die Beteiligten gleichermaßen aufgefordert, Ruhe einkehren zu lassen, um die potentielle Gefährdung einzudämmen. Einige der Personen wurden gebeten den Konfliktort – auch zu ihrem eigenen Schutz - zu verlassen.

Es ist die Aufgabe der TU-Sicherheitsfachkräfte eine anbahnende Konflikteskalation zu vermeiden, indem sie für Störungen und Beeinträchtigungen Verantwortliche unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>5</sup> abmahnen. Letztendlich ist es das oberste Prinzip der Fachkräfte Sicherheitsservice Personenschutz zu gewährleisten.<sup>6</sup>

Basierend auf den Sicherheitsbestimmungen der TU Wien liegt es im Ermessen der Fachkräfte Sicherheitsservice, die Polizei anzufordern, wenn von einer Bedrohung von Personen auszugehen ist.<sup>7</sup> Um eine eskalierende

---

<sup>4</sup> Hausordnung § 2 Abs 2.

<sup>5</sup> Hausordnung § 16 Abs 1.

<sup>6</sup> Sicherheitsbestimmungen § 9 Abs 3.

<sup>7</sup> Sicherheitsordnung § 17 Abs 3.

Auseinandersetzung einzudämmen und somit eine Gefährdung von Personen aus beiden Personengruppen zu vermeiden, haben die Fachkräfte Sicherheitsservice die Polizeiinspektion Taubstummengasse um Unterstützung gebeten. Eine Wegweisung iSd Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) hätte daher von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochen werden müssen. Es kam jedoch zu keiner Amtshandlung der Polizei Taubstummengasse, weil die Fachkräfte Sicherheitsservice die potentielle Konfliktsituation souverän beruhigten. Das Einsatzkommando Taubstummengasse fungierte ausschließlich als Beobachter. Es gab keine Beanstandungen seitens der Polizei Taubstummengasse im Zusammenhang mit der Vorgehensweise der Fachkräfte Sicherheitsservice der TU Wien.

Es wurde lediglich ein Studierender der TU Wien, bei dem es sich um keinen Verbindungsstudenten handelte, durch einen vorübergehenden Verweis abgemahnt, weil sich dieser nicht beruhigen ließ.<sup>8</sup> Gegenüber den farbtragenden Studenten haben die Fachkräfte Sicherheitsservice weder entsprechende Verweise bewirkt noch wurden Personalien aufgenommen.

Es ist daher unrichtig, dass die Fachkräfte Sicherheitsservice mit zweierlei Maß gemessen, haben, weil (i) eine Abmahnung ausschließlich gegenüber einem Studierenden der politisch anders orientierten Gruppierung ausgesprochen wurde und (ii) alle anderen Beteiligten gleichsam zur Vernunft und Verlassen des Konfliktortes aufgefordert wurden.

*Frage 9:*

*Ist es richtig, dass die TU-Sicherheitskräfte ihr Einschreiten auch mit dem Aussehen und Auftreten der Korporationsstudenten zu rechtfertigen versuchten?*

Es ist unrichtig, dass die Fachkräfte Sicherheitsservice ihr Einschreiten mit dem Aussehen der Korporationsstudenten zu rechtfertigen versuchten.

Jeder Mensch hat das Recht, sein äußeres Erscheinungsbild aufgrund seines Persönlichkeitsrechts frei zu gestalten. Dies wird von den Fachkräften Sicherheitsservice respektiert und gelebt.

Auch das alleinige Auftreten iSv Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Bereichen der Universitätsliegenschaften durch die Korporationsstudenten war nicht ausschlaggebend für das Einschreiten der Fachkräfte Sicherheitsservice, weil der Zutritt zu den Universitätsliegenschaften jeder Person - unter Einhaltung der Ordnungsvorschriften - gestattet ist.<sup>9</sup>

Es gibt keinen Zweifel, dass die Fachkräfte Sicherheitsservice das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützen. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung findet

---

<sup>8</sup> <http://tuwien.gras.at> v 28.6.2016.

<sup>9</sup> Hausordnung § 4 Abs 1.

seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung. Strafrechtlich relevante Ehrenbeleidigungen iSv Beschimpfungen werden von der TU Wien nicht toleriert. Fachkräfte Sicherheitsservice sind demnach angehalten, Personen, die andere Besucher der Universitätsörtlichkeiten an der Ehre beleidigen, abzumahnern und darauf hinzuweisen die Liegenschaft zu verlassen.

Beim Zusammentreffen von Korporationsstudenten und anderen Personen (ua Studierende der TU Wien) am 22.6.2016 kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, die immer heftiger in ihrer Wortwahl wurde. Die Fachkräfte Sicherheitsservice hatten die Verpflichtung, ohne festzustellen, ob und von welcher Gruppierung tatsächlich strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt wurde, die Situation zu deeskalieren, um Personenschutz zu gewährleisten.

Es ist daher unrichtig, dass die Fachkräfte Sicherheitsservice ihr Einschreiten auch mit dem Auftreten der Korporationsstudenten zu rechtfertigen versuchten.

*Frage 10:*

*Wenn ja, was störte sie konkret am Verhalten der Korporationsstudenten bzw. weiches Vergehen warfen sie ihnen vor?*

Die TU Wien wirft den Korporationsstudenten weder ein konkretes Verhalten noch ein Vergehen vor. Die Fachkräfte Sicherheitsservice haben lediglich die Konfliktsituation aufgelöst, um eine Eskalation zu vermeiden. Für die TU Wien steht der Personenschutz an oberster Stelle.

Die Rektorin



Sabine SEIDLER  
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.

